

Urheberrechtsdiskussion aus dem thread über Medienkompetenz

Beitrag von „Volker_D“ vom 25. Mai 2015 12:11

Nachtrag: Ich habe es gerade noch einmal nachgelesen. In dem Buch von Meinhard Erben ist das Problem in Kapitel 1.5 beschrieben.

Es wird unterschieden, ob die Klausel...

- überraschend war (§305 c Abs 1 BGB)
- eine Individualvereinbarung ist (§305b BGB)
- Unklar ist (§305c Abs. 2 BGB)
- Unwirksam ist (§306 BGB)
- ein Sonderfall ist (§242 BGB)

Je nachdem, wie ein Gericht diese Klausel einstuft, hat das andere Konsequenzen.

In diesem Fall würde ich auf "Unwirksam" tippen. In dem Fall wird die gesetzliche Vorschrift genommen. Sprich: Urheberrecht wird nicht abgetreten, alle anderen Rechte zur Veröffentlichung, Vermarktung, ... werden (bis auf Wiederruf) abgetreten.

Ich bin allerdings kein Rechtsexperte, sondern lese das so aus den von Herrn Erben aufgeführten Beispielen so ab.